



## **Betriebssatzung**

### **für den Eigenbetrieb „EIU seehäslé“ des Landkreises Konstanz**

#### **Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat am 01. Januar 2008 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „EUV seehäslé“ beschlossen. Diese wurde zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss des Kreistags vom 15. Dezember 2008. Mit der Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 17. Juni 2020 ist die Betriebssatzung anzupassen. Im Zuge der Neuausschreibung des Netzes 54 zum Januar 2023 durch das Land Baden-Württemberg wurde auch die seehäslé-Strecke neu vergeben. Zu diesem Zeitpunkt hat das Land Baden-Württemberg auch den Betrieb der Verkehrsleistung vom Landkreis Konstanz übernommen. Die Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen wurde daher mit Wirkung zum 10. Dezember 2023 widerrufen. Der Landkreis Konstanz ist nunmehr nur noch Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU).

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am ..... folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Name und Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Landkreises Konstanz wird ab dem 01. Januar 2025 unter der Bezeichnung „EIU seehäslé“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Verwaltung und der Unterhalt der Schienenstrecke Stahringen – Stockach, die sich im Eigentum des Landkreises Konstanz befindet
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

#### **§ 2**

##### **Kreistag**

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Die Zuständigkeiten des Kreistags sind in der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz geregelt und gelten entsprechend.

### **§ 3**

#### **Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden dem Technischen und Umweltausschuss übertragen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag oder die Betriebsleitung zuständig ist, über die in § 8 des Eigenbetriebsgesetzes aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Für den Betriebsausschuss gelten die Wertgrenzen für beschließende Ausschüsse nach der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz in der jeweiligen Fassung.

### **§ 4**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung wird der Leitung des Amtes für Nahverkehr und Schülerbeförderung übertragen.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig ist.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs und mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu unterrichten.

### **§ 5**

#### **Wirtschaftsführung / Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

### **§ 6**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Konstanz, den .....

Der Vorsitzende des Kreistages  
des Landkreises Konstanz

Zeno Danner  
Landrat

**Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.